



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION UNTERNEHMEN

Umweltaspekte der Unternehmenspolitik, rohstoffverarbeitende Industrien und spezielle Industriezweige
Textilien, Leder und Spielzeug

Letzte Aktualisierung: 13.02.03

LEITLINIE Nr. 6 ZUR ANWENDUNG DER RICHTLINIE 88/378/EWG ÜBER DIE SICHERHEIT VON SPIELZEUG

Grauzonenproblem: Kriterien für die Unterscheidung zwischen Puppen für erwachsene Sammler und Spielzeug

Mit der vorliegenden Unterlage, die als vorläufig und nicht verbindlich anzusehen ist, sollen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Leitlinien an die Hand gegeben werden, die als Entscheidungshilfe bei der Beantwortung der Frage gedacht sind, ob ein Erzeugnis als Spielzeug im Sinne der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug oder als Puppe für erwachsene Sammler außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie gilt (eine in Anhang I Ziffer 6 vorgesehene Ausnahme). In der vorliegenden Unterlage sind die Einschätzungen der meisten Sachverständigen dargelegt, die an Sitzungen der Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug teilnehmen.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können folgende Kriterien heranziehen:

1. Der **dem Erzeugnis vom Hersteller zuge dachte spezielle Zweck**: Erzeugnisse, die ausschließlich als Sammlerobjekt verkauft werden und nicht für Kinder unter 14 Jahren gedacht sind;
2. Die **Verkaufsstätte**: Erzeugnisse, die in auf den Verkauf von Sammlerobjekten spezialisierten Geschäften verkauft werden;
3. Das **Zielpublikum der Werbung und Verpackung**: Etikettierung, aus der klar hervorgeht, dass die Erzeugnisse für erwachsene Sammler bestimmt sind;¹
4. Den **Verkaufspreis**: Höher als der normale Preis für Spielzeug;

¹ Um den Verbraucher nicht zu verunsichern, ist unbedingt darauf zu achten, dass diese Erzeugnisse aufgrund der Kennzeichnung oder des Wortlauts in ihren Begleitunterlagen oder auf ihrer Verpackung nicht mit Gefahrenhinweisen in Verbindung gebracht werden können, die gemäß der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug notwendig sind, wozu z. B. der Hinweis: „Vorsicht, Erstickungsgefahr durch Kleinteile“ gehört.

5. Die **Einzelheiten**: Besondere Merkmale des Erzeugnisses, z. B. ein Sockel, die Qualität des Materials, das Design.

Diese Kriterien sind als Anhaltspunkt gedacht. Die Klassifizierung der Erzeugnisse als Spielzeug oder Puppen für erwachsene Sammler sollte von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgen.